



Sabine Patzelt Maria Gast Simone Dieckow



Steuerberaterinnen Sabine Patzelt, Maria Gast und Simone Dieckow



*„Wir sind Steuerberaterinnen aus Leidenschaft.
Unser Team und wir geben täglich unser Bestes, damit Sie so wenig wie möglich Steuern zahlen, Sie Ihre unternehmerischen Ziele erreichen und Sie bei uns einfach bestens beraten sind.“*

16. September 2020 Monatsticker 2

Unser Gast

www.etl-rechtsanwaelte.de



Annette Hochheim
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Sozialrecht
Spezialisierung:
Sozialrecht & Arbeitsrecht

August-Bebel-Straße 23
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345/298 44 50
E-Mail: halle@etl-rechtsanwaelte.de

Corona-Soforthilfe



Corona Soforthilfe



Wer ist antragsberechtigt

- Grundsätzlich Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche
 - Kleinstunternehmen der gewerblichen Wirtschaft
 - Unternehmen des Handels und Handwerks
 - Dienstleistungsunternehmen und sonstiges Gewerbe
 - Soloselbstständige der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels und sonstiger Gewerbe
 - Angehörige freier Berufe
 - wirtschaftlich tätige Künstler und Kulturschaffende,
 - Landwirte
 - Betriebe des Gartenbaus und der Forstwirtschaft



Corona Soforthilfe



Die **maximale Höhe des Zuschusses** in den 3 Monaten nach Antragstellung beträgt:

- **9.000 €** für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten
- **15.000 €** für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten
- **20.000 €** für Unternehmen mit bis zu 25 Beschäftigten
- **25.000 €** für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten



Corona Soforthilfe



Liquiditätsengpass

- Bedarf auf Grundlage des fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzierungsaufwands der nach Antragstellung folgenden 3 Monate
- Erlöse sind dabei nicht gegenzurechnen
- ABER: solange die Einnahmen in diesen drei Monaten die Ausgaben nicht übersteigen



Corona Soforthilfe



Fortlaufender betrieblicher Sach- und Finanzierungsaufwand netto

- Mieten, Pachten
- Leasingaufwendungen
- Energie- und Instandhaltungskosten
- Prämien für betrieblich veranlasste Versicherungen
- ...
- Nicht: Umsatzausfälle, Wareneinkauf, Personalkosten, Tilgung, Abschreibungen



Überbrückungshilfe des Bundes



Verwendungsnachweis

1. lt. Bescheid und FAQ vom 17.04.2020

- Innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung, spätestens zum 31.12.2020 ist nachzuweisen
- Auf einem Formular , welches Ihnen gesondert von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt wird
- Mit Unterschrift per email
- Investitionsbank behält sich Prüfung vor



Überbrückungshilfe des Bundes



Verwendungsnachweis

2. lt. FAQ vom 30.06.2020

- Zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen, wenn die Investitionsbank Sachsen-Anhalt diese anfordert
- Unaufgeforderte Einreichung ist nicht erforderlich
- ABER: Pkt. 5.1.



5. Rückzahlungen

- 5.1. **Meine Einnahmesituation hat sich verbessert. Wie und wo kann ich zu viel erhaltene Soforthilfen ganz oder teilweise zurückzahlen, um eine Überförderung zu vermeiden?**
Sollten Sie eine Rückzahlung der Soforthilfe vornehmen wollen, bitten wir Sie, eine Anfrage unter dem Stichwort „Rückzahlung“ per E-Mail an beratung@ib-sa.de zu richten. Bitte geben Sie in dieser E-Mail den Namen und die Kontaktdaten des Antragstellers an, damit wir Sie zügig über weitere Schritte informieren können.



CORONA - Maßnahmenpaket

Steuerliche Erleichterungen und Hilfsangebote der Finanzbehörden



Steuerliche Erleichterungen und Hilfsangebote

- Gewährung von zinslosen Steuerstundungen
- Herabsetzung der Steuer-Vorauszahlungen
- Vorübergehender Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen
- Pauschaler Verlustrücktrag in das Jahr 2019
- Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung
- Stundung privater Krankenversicherungsbeiträgen

Bitte prüfen Sie daher:

- aufgeschobene Fälligkeiten durch Stundungen
- Höhe der Steuer-Vorauszahlungen 2020



Arbeitsrecht in Zeiten von COVID-19



Corona-Prämie und Bezahlung von Überstunden

- steuerfreie Auszahlung von Überstunden nach § 3 Nr. 11a EStG (Corona-Prämie bis zu 1.500 Euro) ist möglich, sofern:
 1. arbeitsvertraglich bisher keine Auszahlung von Überstunden und
 2. nur durch Abgeltung von Freizeit möglich ist.
- Voraussetzung: „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt“ muss gewahrt bleiben
- <https://www.etl-rechtsanwaelte.de/frage-des-tages/was-ist-mit-ueberstunden-im-zusammenhang-mit-dem-sog-coronabonus-koennen-geleistete-ueberstunden-mit-dem-coronabonus-verrechnet-werden>



Urlaub und Krankheit bei erfolgsabhängiger Vergütung

ETL

- Gesetz verlangt Berücksichtigung variabler Vergütungsbestandteile bei Urlaub und Krankheit (11 Abs. 1 BUrlG; § 4 Abs. 1 EFZG)
- Beschränkung der Zahlung auf Fixum ist illegal
- Prüfer DRV prüfen Zahlung von Entgeltfortzahlung in korrekter Höhe, bei zu geringer Zahlung -> Nachforderungen der DRV (Phantomlohn)
! Auch Arbeitnehmer wissen Bescheid !
- Strafbarkeit droht - § 266 a StGB



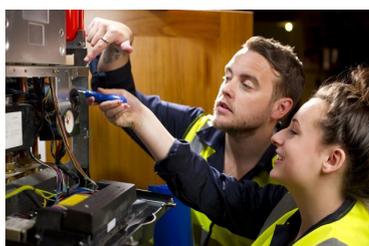
16. September 2020

Monatsticker

15

ETL

Bundesprogramm in der Corona-Krise „Ausbildungsplätze sichern“



Förderprogramm „Ausbildungsplätze sichern“



Was soll erreicht werden?

- Fachkräftesicherung
- Ausbildungsbetriebe in aktueller wirtschaftliche schwierigen Situation unterstützen
- Ausbildungsplatzangebot aufrecht erhalten bzw. ausbauen
- Azubi-KUG vermeiden



Förderprogramm „Ausbildungsplätze sichern“



Maßnahmen:

1. Ausbildungsprämie - Ausbildungsangebot fortführen

- Erhalt des Ausbildungsniveaus im Vergleich der letzten 3 Jahre

2.000 €

je abgeschlossenen
Vertrag 2020

2. Ausbildungsprämie plus - Ausbildungsangebot erhöhen

- Erhöhung des Ausbildungsniveaus im Vergleich der letzten 3 Jahre

3.000 €

je abgeschlossenen
Vertrag 2020



Förderprogramm „Ausbildungsplätze sichern“



Maßnahmen:

3. Vermeidung von KUG

- trotz erheblichem Arbeitsausfall (mind. 50%) Fortsetzung der Ausbildung

75%

der Brutto Azubi-
Vergütung
je Monat > 50% Ausfall

4. Übernahmeprämie

- Sicherung/Weiterführung eines Azubis aus Corona-bedingt insolventen KMU

3.000 €

je übernommenen
Azubi



Förderprogramm „Ausbildungsplätze sichern“



Anforderungen:

• WO?

- bei Bundesagentur für Arbeit
- Ausschlussfrist:
 - Ausbildungsprämie: bis 3 Monate nach Abschluss der Probezeit
 - Zuschuss bei Kurzarbeit: rückwirkend innerhalb von 3 Monaten

• WER?

- Unternehmen bis 249 Mitarbeiter und
- im 1. HJ 2020 mind. 1 Monat KUG oder Umsatzrückgang April/Mai 2020 mind. 60% zum Vorjahr



Förderprogramm „Ausbildungsplätze sichern“



Anforderungen:

- **Wofür?**

- ein oder mehrere Ausbildungsverhältnisse im neuen Ausbildungsjahr 2020/2021 mit Ausbildungsbeginn frühestens 01.08.2020
- Betriebliche Berufsausbildung im dualen System oder
- Berufsausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz, dem Krankenpflegegesetz und dem Altenpflegegesetz oder
- praxisintegrierte Ausbildungen im Gesundheits- oder Sozialwesen

NICHT:

- Ausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten Grades
- Praktika, andere Ausbildungen oder Studiengänge



Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr



Klimafreundliches Fahren

Das wurde beschlossen:

E-Autos	Alternative Antriebe	Autonomes Fahren
Umweltpreis wird verlängert und erhöht, 50.000 zusätzliche Ladestationen.	Entwicklung einer umfassenden Wasserstoffstrategie.	Schaffung eines rechtlichen und technischen Rahmens im März 2020.



Privatnutzung betr. Elektro-/Hybridelektro PKW's

Anschaffung zwischen

01.01.2019 und 31.12.2021

01.01.2022 und 31.12.2024

01.01.2025 und 31.12.2031



monatlich **0,25 %** des Bruttolistenpreises (pauschaler Ansatz Privatnutzung)

keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Km und **Bruttolistenpreis ≤ 40.000 / 60.000 Euro**

Gilt ab VZ
2020

monatlich **0,5 %** des Bruttolistenpreises (pauschaler Ansatz Privatnutzung)

Kohlendioxidemission je gefahrenen Km **≤ 50 g**
und

Reichweite mit ausschließlich elektrischem Antrieb

mind. 40 km

mind. 60 km

mind. 80 km



[Schaubild zu den ertragsteuerlichen Erleichterungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge](#)

16. September 2020

Monatsticker

23 23

Elektromobilität – Ladestationen für Arbeitnehmer

- Steuerbefreiung ab VAZ 2017 bis 31. Dezember 2030 (JStG 2019) für:
 - vom **Arbeitgeber gestellten Ladestrom**, d. h. steuerfreies Aufladen privater Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge im Betrieb des Arbeitgebers
 - Zeitweise Überlassung von Ladestationen durch den ArbG im Betrieb oder beim Arbeitnehmer
 - Das Aufladen bei Dritten oder beim Arbeitnehmer (bspw. durch Kostenerstattung durch den Arbeitgeber) ist nicht begünstigt!
 - Voraussetzung: Vorteile werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt, d. h. **nicht** bei Barlohnnumwandlungen
- Pauschalbesteuerung mit 25 % zzgl. SolZ (+ggf. KiSt) für
 - unentgeltliche oder verbilligte **Übereignung** einer **Ladevorrichtung**
 - Zuschüsse zu einer Ladevorrichtung durch den Arbeitgeber



16. September 2020

Monatsticker

24 24

Fahrradgestellung an Arbeitnehmer



- seit 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2030 Überlassung
 - steuerfreie und sozialversicherungsfreie Überlassung (nicht Übereignung) eines betrieblichen Fahrrads an den Arbeitnehmer
 - **nur**, wenn **zusätzlich** zum geschuldeten Arbeitslohn
 - **nur**, wenn Fahrrad **ohne** Kfz-Zulassung (E-Bike möglich)
 - Keine Kürzung der Entfernungspauschale bei Nutzung für Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte
 - verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug zugelassene Elektrofahrräder: Ansatz des geldwerten Vorteils wie beim Kfz
 - 2019: ½ vom BLP
 - Ab 2020 ¼ vom BLP



Betriebliche Fahrräder des Unternehmers



- **Kein Ansatz** für private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads (E-Bike) durch den Unternehmer in der Ertragsbesteuerung
- Umsatzbesteuerung als unentgeltliche Wertabgabe
- für Veranlagungszeiträume 2019 bis 2030
- Voraussetzung: keine verkehrsrechtliche Zulassung als Kraftfahrzeug
- [Schaubild zur lohnsteuerlichen Behandlung von Fahrrädern ab 2019](#)



Home Office in Zeiten von Covid-19



Home-Office

„... ist eine flexible Arbeitsform, bei der die Beschäftigten ihre Arbeit vollumfänglich oder teilweise aus dem privaten Umfeld heraus ausführen.“

Grundsatz: Veranlassung durch das Arbeitsverhältnis

Zahlung Arbeitgeber = Gegenleistung für Arbeitskraft

→ grds. Arbeitslohn nach § 19 EStG



Beteiligung des Arbeitgebers an Raumkosten



- Häusliches Arbeitszimmer = Raum in eigener Wohnung, der nahezu ausschließlich zu beruflichen Zwecken genutzt wird
- Pauschaler Auslagenersatz -> Arbeitslohn
 - Ausnahme: Einzelnachweis -> steuerfrei
- steuerfreie Kostenübernahme:
 - Telekommunikationskosten
 - Technik
 - Einrichtungsgegenstände



Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bei Homeoffice-Tätigkeit



1. Überlassung Firmenwagen an Arbeitnehmer

- pauschale Sachbezugsbesteuerung (0,03%-Regel)
- 15 Tage pro Monat
- Nutzungsausfall pauschal berücksichtigt

Keine Besteuerung für volle Kalendermonate im Home-Office!

2. Privater PKW des Arbeitnehmer

- Werbungskostenabzug 0,30 € je Entfernungskm
- Fahrtkostenerstattung durch Arbeitgeber
 - 0,30 € je Entfernungskm
 - Pauschal 15 Tage je Monat oder Einzelabrechnung
 - 15% Pauschalbesteuerung

Keine Erstattung für volle Kalendermonate im Home-Office!



ETL

Förderung Mietwohnungs- neubau § 7b EStG



Sonderabschreibung für Wohnungsneubau

ETL

- Ziel: bezahlbarer Wohnraum für mittlere und untere Einkommensgruppen
- Mittel: Sonderabschreibung für Bauherren
 - Sonderabschreibungen in Höhe von jeweils 5 %
 - im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den drei Folgejahren
 - zusätzlich zur linearen 2 %igen Gebäudeabschreibung
 - danach Restwertabschreibung

28 % Afa in nur
vier Jahren



Sonderabschreibung für Wohnungsneubau

ETL

28 % Afa in nur vier Jahren

- Voraussetzungen
 - Schaffung **neuer, bisher nicht vorhandener Wohnungen**
 - nicht nur im Inland
 - mindestens zehn Jahre **entgeltliche** Vermietung für Wohnzwecke
 - keine Begünstigung von Ferienwohnungen
 - Baukosten maximal 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche,
 - Bemessungsgrundlage für Sonderabschreibung: AK/HK der begünstigten **Wohnung**, maximal 2.000 Euro je Quadratmeter
 - Bauanträge nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022
 - Sonderabschreibung letztmalig 2026, auch wenn der vierjährige Inanspruchnahmezeitraum noch nicht abgeschlossen



Sonderabschreibung für Wohnungsneubau

ETL

28 % Afa in nur vier Jahren

- Verzinsliche Rückgängigmachung bei:
 - nachträgliche Erhöhung der Baukostenobergrenze (3T€ je m²) innerhalb der ersten vier Kalenderjahre
 - Veräußerung innerhalb von zehn Jahren
 - auch bei Veräußerungsverlust



Sonderabschreibung für Wohnungsneubau



- Beihilferechtliche Voraussetzungen
 - Sonderabschreibung gemäß § 7b EStG = De-minimis Beihilfe
 - Beihilfeshöchstbeträge: 200 T€ innerhalb von 3 Kalenderjahren
 - Erklärung über erhaltene Beihilfen in den jeweils zwei vorausgegangenen Kalenderjahren
 - Einmalige Ermittlung im ersten Jahr der Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen
 - [Berechnungstool](#)

Angaben zur Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung nach § 7b EStG
für den Veranlagungszeitraum (VZ) _____ / _____
bzw. das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr (WJ) L _____

Hinweis: Zur inhaltlichen Erläuterung siehe BMF-Schreiben vom 7. Juli 2020. RL-Nr. _____

Allgemeine Angaben

1 Name, auf Bezeichnung der Firma / Gesellschaft / Genossenschaft _____

2 Sitzort _____

3 Steuernummer / Identifikationsnummer _____

Allgemeine Angaben zum Förderobjekt

4 Straße, Hausnummer _____

5 Postleitzahl _____

6 Projektort _____

7 Erhaltungswert-Alterszuschuss _____

8 Bewerbsgebiet / Bewerbszone gemäß _____ Fertigstellung _____ Im Fall der Anschaffung zusätzlich: angeschafft _____

9 _____ (Wohnungen) ist / sind durch die Baumaßnahme entstanden / wurden(e) angeschafft _____

10 _____ (Wohnungen) entgeltlich zu fremden Wohnzwecken überlassen _____

11 _____ (Wohnungen) selbstgenutzt _____

12 Es werden auch Flächen für andere Nutzungen hergestellt / angeschafft (z. B. für gewerbliche Vermietung) _____

13 **Erklärung zu den Nutzungsvoraussetzungen**
Die Wohnungen, für die die Sonderabschreibung nach § 7b EStG in Anspruch genommen wird / wurde, _____

Datum: 28.07.2020

Berechnung zum Beihilfenwert der Sonderabschreibung nach § 7b EStG auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1497/2011 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen (ABL L 332 vom 24.12.2013, S. 31 (De-minimis-Verordnung))

bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer

Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung nach § 7b EStG	22.000.000 Euro
Basiszinssatz zum Ende des Jahres, das der Fertigstellung vorausgeht	0,67 %
Jahr der Fertigstellung	2020
Hebesatz zur Gewerbesteuer	400 %

Rote Felder sind Pflichtfelder

Beihilfenwert pro Jahr	1. Jahr	48.867 Euro
	2. Jahr	48.867 Euro
	3. Jahr	48.867 Euro
	4. Jahr	48.867 Euro

Sonderabschreibung für Wohnungsneubau

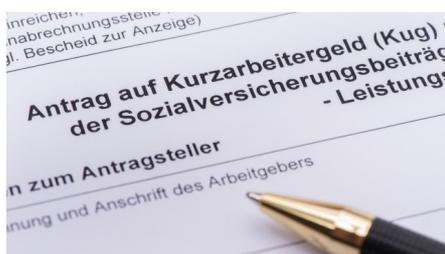


Abgrenzung zwischen De-minimis & Co.

Art der Förderung	Zustimmung der EU-Kommission	De-minimis	Kleinbeihilfen 2020
Allgemeine staatliche Zuschüsse, zinsvergünstigte Darlehen und Bürgschaften (bspw. über KfW oder Bürgschaftsbanken)		X	
Neue Forschungs- und Entwicklungszulage (FZuLg)		X	
Corona-Sofort- und Überbrückungshilfe			X
KfW-Schnellkredite 2020 und KfW-Sonderprogramme 2020			X
Sonderabschreibung Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG		X	
IAB / Sonderabschreibung nach § 7g EStG*	?	?	

*§ 7g Abs. 1-6 EStG a.F. wurde von der EU-Kommission genehmigt (RL/Abs. 7 jedoch nicht). § 7g EStG n.F. wurde bisher nicht beantragt!

Arbeitsrecht in Zeiten von COVID-19



Mindestlohn für Azubis

- gesetzliche Regelung: Mindestlohn 1. Ausbildungsjahr 515 €
§ 17 Abs. 2 BBiG
- aber: § 17 Abs. 4 BBiG
Die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung ist auch dann, wenn sie die Mindestvergütung nach Absatz 2 nicht unterschreitet, in der Regel ausgeschlossen, wenn sie die Höhe der in einem Tarifvertrag geregelten Vergütung, in dessen Geltungsbereich das Ausbildungsverhältnis fällt, an den der Auszubildende aber nicht gebunden ist, um mehr als 20 Prozent unterschreitet.
- damit kann bei Geltung irgendeines Tarifvertrages, der für die Branche des Ausbildungsbetriebes existiert ein höherer Mindestlohn gelten
- auf eine Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages kommt es nicht an



Verlängerung des Kinderkrankengeldes

ETL

- derzeit: jedes Elternteil Anspruch auf 10 Tage Kinderkrankengeld
- Elternpaare - jeweils fünf weitere Tage, Alleinerziehende – 10 Tage; insgesamt 30 Tage Kinderkrankengeld
- gilt nur für Kinder bis 12 Jahre und nur für 2020
- ebenfalls Freistellung von 20 Tagen für Pflege von Angehörigen



16. September 2020

Monatsticker

39

ETL

Aktuelles Steuerrecht in Zeiten von COVID-19 – kurz & knapp



Aktuelles – kurz & knapp



- Betriebsprüfung: Gemeinde darf mit am Verhandlungstisch sitzen
- Kinderbonusauszahlung läuft
- Neue Richtsätze und Pauschbeträge für Sachentnahmen ab 01.07.2020
- Werbung am Privatfahrzeug des Arbeitnehmers ist steuerpflichtiger Arbeitslohn
- Keine Fristverlängerung für TSE lt. BMF Schreiben 11.September 2020!!!



16. September 2020

Monatsticker

41

*Es ist viel zu tun!
Wir beraten Sie gern.*



Monatsticker - So sparen Sie Steuern!

Mittwoch, 14. Oktober 2020, 10:00 - 12:00 CEST
In meiner Zeitzone anzeigen

Monatsticker - So sparen Sie Steuern!

Neues kostenfreies Format! 1 x / Monat - Ihr Update Rund um aktuelle Entwicklungen & Brennpunkte, Steuereinsparmöglichkeiten und Ihre Vorteile!

Ab sofort bieten wir Ihnen einmal pro Monat ein Online-Seminar aktuellen zu Trends, Tipps & Tricks zum Thema Steuern, Steuern sparen und aktuellen Brennpunkten an!



Bleiben Sie
Gesund!!

**Wir kämpfen
an Ihrer Seite!**

INFORMATIONEN RUND UM STEUERN & RECHT
COVID-19



sabine.patzelt@
etl.de



maria.gast@
etl.de



simone.dieckow@
etl.de